



Einstweilige Verfügung

Beschluss

Rechtssache:

Antragstellerin: Pfeifer-Bekleidung Gesellschaft m.b.H.,
FN 67068f, Bahnhofstraße 32, 8430 Leibnitz

vertreten durch: Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH,
Hilmgasse 10, 8010 Graz

Antragsgegnerin: WBF Wiedermann Brandschutz- u.
Feuerwehrtechnik GmbH, FN 300082y,
Hofstraße 35, 2105 Oberrohrbach

wegen: Unterlassung/Zahlung/Veröffentlichung
(EUR 55.428,66)
Streitwert im Provisorialverfahren
(EUR 34.000,00)

1. Zur Sicherung des Anspruches der Antragstellerin auf Unterlassung von wettbewerbswidrigen Handlungen wird der Antragsgegnerin bei sonstiger Exekution ab sofort aufgetragen, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes Dienstbekleidung für Feuerwehrangehörige, insbesondere Diensthosen und Dienstblusen in der Farbe oliv unter der Bezeichnung „ÖBFV“ und/oder der Artikelbeschreibung „ÖBFV KS-05“ oder sinngleichen Bezeichnungen oder Artikelbeschreibungen anzubieten und/oder zu bewerben, wenn die so bezeichnete Dienstbekleidung für Feuerwehrangehörige den Richtlinien des „ÖBFV“ und/oder der Artikelbezeichnung „ÖBFV KS-05“ tatsächlich nicht entspricht.
2. Diese einstweilige Verfügung wird bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens 6 Cg 121/13v LG Korneuburg erlassen.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens vorläufig selber zu tragen.

Begründung:

Mit dem am 10.09.2013 eingebrachten Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung beantragte die gefährdete Partei wie im Spruch ersichtlich und brachte vor, sie sei ein steirisches Unternehmen, welches Feuerwehrbekleidung und Feuerwehreinsatzbekleidung selbst produziere und österreichweit verkaufe. Die Herstellung von Feuerwehrbekleidung sei hierbei genauestens durch Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV) reglementiert. Die Antragsgegnerin sei ein Händler von Feuerwehreinsatz- und Schutzbekleidung. Die von der Antragsgegnerin angebotenen Produkte, nämlich Blusen und Hosen in olivgrün, würden jedoch den Richtlinien nicht entsprechen. Die Anforderungen der ÖBFV-RL KS-05 seien nicht erfüllt, zumal die Produkte eine Zusammensetzung von 35% Baumwolle und 65% Polyester aufweisen. Stattdessen wären hingegen zumindest 25%

Viskosespinnfasern nötig, um der „KS-05“ zu entsprechen. Ebenso liege das Flächengewicht mit den von der Antragsgegnerin angegebenen „ca. 250 g/m²“ nicht mehr im geforderten Toleranzbereich von 270g/m² +/- 5%. Somit würden die angebotenen Produkte der Antragsgegnerin die Mindestanforderungen der „KS 05“ nicht entsprechen. Durch die Bezeichnung „ÖBFV“ sowie die Artikelbeschreibung „KS-05“ entstünde beim Verbraucher der unrichtige Eindruck, dass die bei der Antragsgegnerin erworbene Dienstbekleidung den Vorschriften des ÖBFV und der „KS-05“ entsprechen würde. Die Marktteilnehmer würden so über ein ganz wesentliches Merkmal des Produktes iSd § 2 Abs 1 Z 2 UWG getäuscht werden, wodurch eine irreführende Geschäftspraktik gemäß § 2 UWG gegeben sei.

Die Antragsgegnerin äußerte sich zu den Vorwürfen der Antragstellerin hingegen nicht. Sie beteiligte sich bisher nicht an dem vorliegenden Verfahren.

Aufgrund der vorgelegten Urkunden steht folgender im Provisorialverfahren als ausreichend bescheinigter Sachverhalt fest:

Auf der von der Antragsgegnerin betriebenen Homepage werden eine „Dienstbluse oliv ÖBFV“ sowie eine „Diensthose oliv ÖBFV“ angeboten, welche die Beschreibung enthalten: „Ausführung: nach ÖBFV KS-05, 35% Baumwolle, 65% Polyester, ca. 250g/m²“. Dies gilt ebenso für den Katalog sowie die Preisliste der Antragsgegnerin, in welchem ausdrücklich im Zusammenhang mit den genannten Artikeln die Zusätze „lt. ÖBFV“ und „nach ÖBFV KS-05“ genannt werden.

Nach den Richtlinien des ÖBFV haben textile Rohstoffe eine Fasermischung mit der Mindestanforderung von 50 % Schurwolle, 25 % Polyesterspinnfasern und 25 % Viskosespinnfasern zu beinhalten. Das Flächengewicht des Gewebes muss 270 g/m² mit einer Toleranzschwelle von +/- 5 % aufweisen.

Die Antragsgegnerin bietet damit Feuerwehrbekleidung an, welche

entgegen den eigenen Werbeaussagen der Richtlinie „KS-05“ des ÖBFV nicht entspricht.

Die Herstellung der von der Antragsgegnerin angebotenen Produkte ist billiger als Produkte, die den Richtlinien des ÖBFV entsprechen, sodass sie günstiger am Markt angeboten werden können.

Durch die Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin an diesem Verfahren, können alleine die Behauptungen der Antragsstellerin anhand der von ihr vorgelegten Urkunden dem Sachverhalt zu Grunde gelegt werden. Aus diesen ergibt sich, dass das angebotene Material nicht den Richtlinien des ÖBFV entspricht. Damit ist auch der behauptete Preisvorteil nachvollziehbar. Durch die Tatsache, dass das von der Antragsgegnerin verwendete Material deutlich billiger ist, als das nach „KS-05“ einzusetzende Material, verschafft sich die Antragsgegnerin einen Wettbewerbsvorteil.

Rechtlich folgt daraus:

Das Verhalten der Antragsgegnerin ist als unlautere Geschäftspraktik im Sinne einer irreführenden Geschäftspraktik gemäß §§ 2 Abs 2 iVm § 1 Abs 3 Z 2 UWG zu qualifizieren. Eine unlautere Geschäftspraktik gemäß §§ 2 Abs 2 iVm § 1 Abs 3 Z 2 UWG ist dann gegeben, wenn sie unrichtige Angaben enthält oder sonst geeignet ist, einen Marktteilnehmer in Bezug auf das Produkt über einen oder mehrere der in § 2 Abs 1 UWG genannten Punkte derart zu täuschen, dass dieser dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Ein solcher Punkt beinhaltet unter anderem die wesentlichen Merkmale eines Produktes.

Im vorliegenden Fall bietet die Antragsgegnerin Feuerwehruniformen am Markt an, welche konkret als Kleidung „nach ÖBFV“

bzw. die Ausführung nach „ÖBFV KS-05“ beworben wird. Die angebotene Feuerwehrbekleidung beinhaltet jedoch in Wahrheit kein ÖBVF-konformes Material. Somit ist diese Geschäftspraktik als irreführend anzusehen, da sie unrichtige Angaben über die wesentlichen Merkmale eines Produktes enthält und so geeignet ist, einen Marktteilnehmer in Bezug auf das Produkt derart zu täuschen, dass dieser dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte, nämlich das billigere Produkt der Antragsgegnerin im Vergleich zu anderer ÖBFV-konformer Kleidung zu kaufen.

Gemäß § 393 Abs 1 EO hat die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens vorläufig selbst zu tragen.

Gegen diesen Beschluss kann von den Parteien das Rechtsmittel des Rekurses an das OLG Wien erhoben werden. Dieses ist binnen 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung schriftlich durch einen Rechtsanwalt beim LG Korneuburg einzubringen.

Landesgericht Korneuburg, Abteilung 6
Korneuburg, 07. Oktober 2013
Mag Robert Altmann, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG